

Tatbestände des Brautraubs. Demgemäß begnügt sich der Kaiser, am Schluß, wo die Vorlage seine Hilfe zur Ausrottung des Frauenraubes erbittet, dem kirchlichen Verbote des Verbrechens sein weltliches Verbot zur Seite zu stellen mit den Worten: (*quatenus*) . . . *non solum humana, sed etiam divina auctoritate constricti, ut abhinc hoc malum caveatur*. Bei dieser gesetzlichen Interpolation der Vorlage ist freilich die grammatische Konstruktion in die Brüche gegangen.¹

Kanon 3 (cap. 23). Ohne zwingenden Grund wird hier den Vätern von Aachen das Konzept in rein formaler Hinsicht dahin korrigiert, daß die zwei Schlußsätze der Vorlage in einen Satz zusammengezogen und die etwas stark auftragenden Worte *Christiana religio* zu *canonica auctoritas* abgeschwächt werden.

Kanon 4 (cap. 24). Hier mußten die Worte der Vorlage *visum fuit huic venerabili conventui* vom kaiserlichen Gesetzgeber verändert werden; die bestätigende Norm unterläßt es nicht, in der Änderung der geistlichen Urheber zu gedenken: *statutum est a sacro conventu*. Ohne jeden Zwang dagegen weichen die kaiserlichen Redaktoren vom Bischofsvorschlag ab, wenn sie den Passus *simili modo paenitentia publica damnetur* ohne Sinnesänderung umgestalten zu *simili sententiae subiaceat*. Die synodale Vorlage wird hierin durch eine biblische Reminiszenz² aus dem Felde geschlagen. Wie erstmals gegenüber dem Kanon 3, so hat nochmals gegenüber dem Kanon 4 das Capitulare die beiden Schlußsätze der Vorlage zu einem Satze zusammengeschweißt.

Kanon 5 (cap. 25) wird in der Mitte (Absatz 2) stilistisch gekürzt und mußte an derselben Stelle dadurch zu einem Kapitular erhoben werden, daß die Bitte der Bischöfe an den Kaiser *ut . . . rigore auctoritatis vestrae . . . amputetur* in die Gewährung *ut . . . rigore auctoritatis divinae vel humanae*³ . . . *amputetur* verwandelt wurde. Der im Schlußabsatz des Kanon geäußerte, also auf kirchliche Initiative zurückgehende schöne und seit Einführung der öffentlichen Buße für öffentliche Verbrechen

¹) Weshalb dann einzelne Hss. (wie oben S. 19 N. b. c zu Cap. 22) und die Sammler (Anseg. 1, 97; Ben. Lev. 1, 223) an der Fassung herumkorrigieren. ²) Exod. 21, 31 i. f.; auch den Canones war die biblische Phrase geläufig, vgl. SECKEL, NA. 34 (1909), 322 N. 2. ³) Für

die mitspielenden Gefühlsmomente ist es bezeichnend, daß der Herrscher seinen Befehl 'menschlich' und nicht kaiserlich nennt.